

|| = \$ 335

Karl Heinz Voigt

## Ökumenischer Fortschritt zwischen Kirchenpolitik und "reiner Lehre" † Was hat uns die EmK-EKD-Ökumene gebracht? □ ; □

### 2 Zehn Jahre Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (Erinnerungen und Einsichten)\*

Die Frage, um die es heute gehen soll, hat der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt, in seinem Bericht an die Synode der EKD vor gut drei Wochen in Friedrichroda ganz ähnlich gestellt. Er hat gefragt: „Was ist aus der vor 10 Jahren geschlossenen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen geworden?“<sup>1</sup> Der Fragestellung ist eine negative Tendenz abzuspüren, denn im vorhergehenden Satz beklagt der Ratsvorsitzende: „Fortschritte in der ökumenischen Praxis vor Ort bleiben oft bescheiden“<sup>2</sup>. Vielleicht sieht man in der EKD die neue Qualität der zwischenkirchlichen Gemeinschaft als einen *Anfang*, während wir vielleicht geneigt sind, darin eher eine *Normalisierung der Beziehungen* zu sehen, dem nun eine geschwisterliche Nachbarschaft folgt, keinesfalls aber die Aufgabe der eigenen Identität.

Weil Ökumenik in methodistischer Theologie keine Spezialdisziplin neben anderen sein kann, sondern als zum Wesen der Kirche gehörend alle Bereiche theologischen Nachdenkens und kirchlicher Arbeit berührt, habe ich mich aufgrund der Einladung durch den Kirchenhistoriker entschieden, die kirchengeschichtliche Perspektive ins Blickfeld zu nehmen. Kirchengeschichte im Rückblick auf reichlich zehn Jahre wird zur Zeitgeschichte, ja, durch die eigene Beteiligung fast zur 'Oral History'<sup>3</sup>.

Hätte ich die Chance gehabt, ein ökumenisches Thema ganz frei zu wählen, dann hätte ich Ihnen gerne einen kritischen Einblick in die derzeitige Diskussion um die zukünftige Gestalt und Arbeitsweise des Ökumenischen Rates des Kirchen (ÖRK) gegeben. Soweit ich weiß, fährt eine Delegierte unserer Kirche aus Ihrer Mitte nach Harare, wo es um weitreichende Grundentscheidungen gehen soll. Andererseits wird der ÖRK in seiner künftigen Gestalt Ihren Dienst beeinflussen, wie er meine Arbeit beeinflusst hat.

\* Vortrag im Rahmen einer Vorlesungsreihe am Theologischen Seminar der Ev.-methodistischen Kirche in Reutlingen. Die Form des Vortrags wurde beibehalten.

1 Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Synode der EKD vom 22.-25.5.1997 in Friedrichroda, in: epd-Dokumentation 24/97, S. 4.

2 Ebd.

3 Damit bekommt der Vortrag eine fast zu persönliche Note, aber ich will es in Kauf nehmen.

Im Grunde ist die Frage des Themas, was hat uns die EmK-EKD-Ökumene gebracht, in einigen kurzen Sätzen beschrieben, die in ein und demselben 'Handbuch Religiöse Gemeinschaften', herausgegeben von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD), nacheinander veröffentlicht wurden:

1978 hieß es in einer Stellungnahme zur EmK: „Evang.-luth. Christen sollten nicht an methodistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen“<sup>4</sup>.

1985<sup>3</sup> formulierten die lutherischen Theologen: „Entscheiden sich evang.-luth. Christen in besonderen Fällen zur gastweisen Teilnahme am Abendmahl in der EmK, so ist dies zu respektieren, obwohl noch Differenzen in der Abendmahlslehre bestehen“<sup>5</sup>.

Schließlich wurde 1993<sup>4</sup> festgestellt: „Zwischen der EmK und der VELKD besteht volle Abendmahlsgemeinschaft“<sup>6</sup> Knapper kann man die im Thema gestellte Frage wohl kaum beantworten<sup>7</sup>.

Sie können sich vorstellen, daß hinter dieser rasanten Entwicklung ein bewegter Prozeß steckt, mit dem ich Sie – das ist die historische Dimension der Betrachtung – heute etwas näher bekanntmachen möchte.

In Auswahl und Zuordnung habe ich mich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, Ihnen damit zugleich einige praktische Impulse für Ihren zukünftigen Dienst als Pastorinnen und Pastoren der EmK zu vermitteln.

## 1. Einige grundsätzliche Vorbemerkungen zu meiner Zielsetzung

Ich will zunächst thesenartig beschreiben, welche Ziele ich bei meinem heutigen Vortrag im Auge habe.

1.1 Ich möchte Sie gewinnen, *sich nicht mit einer Ökumene schiedlich-friedlichen gegenseitigen Anerkennens* (Respektierens oder großmütigen Duldens) *zufrieden zu geben*, sondern solche EmKler zu sein, die eine verbindlich-partnerschaftliche Ökumene einfordern.

1.1.1 Die verbindlich-partnerschaftliche Ökumene setzt freilich voraus, daß Sie *die eigene Tradition in Theologie, Geschichte, Verfassung und Struktur kennen*, in der eigenen Arbeit umsetzen und im ökumenischen Kontext bewerten können.

1.1.2 Eine verbindlich-partnerschaftliche Ökumene kann durch Dialogfähigkeit um so fruchtbarer sein, je besser ich den Partner theologisch, historisch, strukturell, aber auch persönlich kenne und respektiere. Ich benutze hier den

4 Handbuch Religiöse Gemeinschaft, 1978, S. 83.

5 Handbuch, 3. Aufl. 1985, S. 92.

6 Handbuch, 4. Aufl. 1993, S. 42.

7 Es ist notwendig, hier zu ergänzen, daß über diese Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft hinaus durch die Aufnahme des EmK in die Leuenberger Konkordie nunmehr mit nahezu einhundert überwiegend europäischen Kirchen der Reformation Kirchengemeinschaft besteht.

Begriff der 'Dialogfähigkeit', weil ich in unserer EmK immer wieder erlebe, wie solche, die von einem ökumenischen Harmonie-Bedürfnis geprägt sind oder vielleicht auch keine eigenen Standpunkte haben, den Dialog oft als nicht notwendig verwerfen und im dialogischen Disput einen Minderheiten-Komplex herbeireden, Konfessionalismus wittern oder von unangenehmer Polarisierung sprechen.

1.1.3 Wer mithelfen will, daß die Ökumenische Bewegung *auch vor Ort fortschreitet, muß einen eigenen Standpunkt haben und ihn in die Gespräche einbringen*. Eine Ökumene des gegenseitigen Schulterklopfens oder eine Ökumene der Schweiger wird still stehen.

1.2 Ich möchte Ihnen darlegen, wie die ökumenische Wirklichkeit oft mehr von kirchenpolitisch-taktischen Erwägungen bestimmt ist, als vom Interesse, der 'reinen Lehre' und der theologischen Einsicht eine adäquate Gestalt zu geben. Damit spreche ich ein schmerzliches Thema an, weil es die Rolle der Theologie im Prozeß der Suche nach Einheit betrifft. Freilich wird Kirchenpolitik oft theologisch verbrämt.

1.3 Ich möchte Ihnen bewußt machen, daß Kirchenpolitik nicht von vornher ein negativ besetzt werden darf, sondern ein Feld realer kirchlicher Arbeit ist.

1.4 Schließlich möchte ich Ihnen am Beispiel der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zeigen, daß in unserer EmK *ökumenische 'Außenvertretung' von allen Mitarbeitern der Kirche wahrgenommen wird*. Das kann man theologisch begründen, ist aber durch unsere Minderheiten-Situation eine eher natürliche Herausforderung, der sich insbesondere jede Pastorin und jeder Pastor stellen muß<sup>8</sup>.

## **2. Kurze Bewertung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft**

### **2.1 Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft**

Im September 1987 und im Frühjahr 1988 wurde in West und Ost die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der EmK einerseits und den Gliedkirchen der EKD(West)<sup>9</sup> bzw. dem Bund Ev. Kirchen(Ost) andererseits besiegelt. Die damit festgestellte „*Kirchengemeinschaft*“, deren Kern die gegenseitige Anerkennung „*als Teil der einen Kirche Jesu Christi*“<sup>10</sup> ist, verdient nach zehnjähriger Praxis eine kritische Würdigung.

8 Zum Selbstverständnis der Pastors/der Pastorin in der EmK, vgl. Dienstauftrag der Kirche – Amt – Allgemeines Priestertum; etwas stärker lutherisch orientiert.

9 Über die kirchenrechtlich korrekte Bezeichnung berichte ich später.

10 Vom Dialog zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, Eine Dokumentation der Lehrgespräche und Beschlüsse der kirchenleitenden Gremien, hrgg. vom Lutherischen Kirchenamt und von der Kirchenkanzlei der EmK, 1987, S. 19.

Durch die gemeinsame „Erklärung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ ist die ganze EmK in Deutschland<sup>11</sup> mit allen heutigen Gliedkirchen der EKD in völliger Freiwilligkeit<sup>12</sup> in eine verbindliche Gemeinschaft eingetreten. Eine theologisch so hochrangige Kirchengemeinschaft ohne formell definierte Einschränkungen oder Ausschlüsse ist zwischen Kirchen unterschiedlicher Konfessionsfamilien<sup>13</sup> in Deutschland einmalig.

## 2.2 Andere Formen von ökumenisch-zwischenkirchlicher Gemeinschaft

### 2.2.1 EKD – Church of England

Die EKD und die Kirche von England haben seit 1988 die sog. ‘Meißener Erklärung’ abgegeben, in der sie gemeinsam die z.Zt. mögliche Gemeinschaft zwischen ihnen definieren<sup>14</sup>. Ihre Grenze findet sie an der Frage der Ämter. Dazu heißt es, wir „freuen uns auf die Zeit, wenn sich unsere Kirchen in vollem Einklang befinden werden und damit die volle Austauschbarkeit der Geistlichen möglich sein wird“<sup>15</sup>.

### 2.2.2 EKD – Mennoniten

„Eucharistische Gastbereitschaft“ als gegenseitige Einladung zur Teilnahme am Abendmahl wurde von den Gliedkirchen der EKD und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden offiziell beschlossen<sup>16</sup>. Freilich führt diese

- 
- 11 Hier wäre eine Untersuchung wünschenswert über die Gespräche der Evangelischen Gemeinschaft (EG) und der Methodistenkirche (MK) mit der Württembergischen Landeskirche in den zwanziger Jahren, die durchsichtig macht, warum die EG den Vertrag bzw. die Vereinbarung unterzeichnet hat und warum die MK es nicht getan hat. Hat es etwa damals zwei verschiedenen Vorstellungen von ökumenischer Partnerschaft gegeben?
- 12 Die Bedeutung dieser Kirchengemeinschaft wird erst auf dem schwierigen historischen Hintergrund erkennbar: Zunächst bemühte sich die MK nach dem Ersten Weltkrieg, in den Deutschen Ev. Kirchenbund aufgenommen zu werden (vgl. dazu K.H. Voigt: Ein ökumenischer Deutscher Evangelischer Kirchenbund?, in: epd-Dokumentation Nr. 15/1994 mit dem Titel: Leuenberg zwischen Budapest und Wien, 1994), dann erkämpfte sie sich im Anschluß an die Bethesda-Konferenz (1922) die Möglichkeit der Entsendung von Delegierten zur Stockholmer ökumenischen Weltkonferenz (1925) und schließlich setzte sie mit der Unterstützung der amerikanischen Freikirchen gegen die Vorstellung der neugebildeten EKD das ‘Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland’ durch. (Dazu: Ulrike Schuler, Die Evangelische Gemeinschaft, Missionarische Aufbrüche in gesellschaftspolitischen Umbrüchen, Diss., noch unveröffentlicht, 1997, S. 209-246).
- 13 Der Begriff ist hier nur mit Einschränkung zu gebrauchen, insofern die Gliedkirchen der EKD sich als ‘Konfessionen’ verstehen, während die EmK den ekklesiologisch und ökumenisch offeneren Begriff der ‘Denomination’ auf sich anwendet.
- 14 Veröffentlicht unter dem Titel: Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit, 1988 – zuletzt: Das ‘Meißener Modell’ hat sich bewährt, Bericht einer gemeinsamen Kommission der EKD und der Church of England, in: epd-Dokumentation 5/97 – Das ‘Meißener Modell’ ist insofern auch für uns von Interesse, als es auch strukturelle Elemente für die Gespräche zwischen der Church of England und der britischen Methodist Church bereitstellt.
- 15 Ebd. S. 21.
- 16 Der Dialog ist in: Texte aus der VELKD, Nr. 53 dokumentiert. Über die besonderen Probleme des theologischen Dialogs vgl. auch: Rainer W. Burkart, Die Freikirchen im ökumenischen Dialog, in: U. Hahn u.a., Ökumene wohin?, 1996, S. 71-79.

„Eucharistische Gastbereitschaft“<sup>17</sup> kaum über die sog. „Offene Kommunion“ hinaus, in der „eine Kirche grundsätzlich Glieder anderer Kirchen zum Empfang des Abendmahls einlädt, wenn sie bei einem Abendmahlsgottesdienst anwesend sind“<sup>18</sup>. Ein Beschluß über die sog. „Eucharistische Gastbereitschaft“ ist also nur notwendig, wenn die Kirchen das geschlossene Abendmahl innerhalb ihrer jeweiligen Konfession/Denomination feiern.

### 2.3 *Selbständige Lutherische Kirche (SELK) und Gliedkirchen der EKD/VELKD*

Die SELK weiß sich neben der Heiligen Schrift in einer Weise an die lutherischen Bekenntnisschriften gebunden, daß sie nur in der Bindung an dieses Bekenntnis Kirchengemeinschaft für möglich hält. Aus Gewissensgründen grenzt sie sich von anderen Kirchen ab<sup>19</sup>. Sie sieht sich nicht in der Lage, mit den Gliedkirchen der EKD, ja nicht einmal mit der VELKD (!) Kirchengemeinschaft zu haben. Dem Lutherischen Weltbund (LWB) gehört sie nicht an.

Die SELK hat nur mit der kleinen lutherischen Kirche in Baden, die der dortigen Union widerstanden hat (und selber eine Art luth. Bekenntniskirche ist), Kirchengemeinschaft.

Diese Übersicht zeigt, wie einmalig die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der EmK und den Gliedkirchen der EKD bisher ist.

### 3. Auf dem Weg zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft

Im Vorwort der Dokumentation ‘Vom Dialog zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft’ wird festgehalten, daß es für den Beginn des Dialogs, der noch nicht auf Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft hinielte, folgende Auslöser gab:

(1) „die Zuordnung der Freikirchen zu den Sondergemeinschaften, Sekten usw.“

(2) die empfehlende Stellungnahme der VELKD: „Ev.-luth. Christen sollten nicht an methodistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen“.

(3) Seelsorgerliche Konsequenzen, die sich gerade aus dieser Empfehlung ergaben<sup>20</sup>.

17 Die Verwendung dieser Formulierung in Verbindung mit der Gastbereitschaft einer Kirche beim Abendmahl halte ich – auch wenn sie sich eingebürgert hat – aus evangelischer Sicht für problematisch. Es geht eben nicht um ein Konfessionsmahl einer einzelnen Kirche, die einlädt, sondern um das ‘Herrenmahl’, zu dem er selbst an ‘seinen Tisch’ lädt.

18 Hermann Brandt (u.a. Hg.), Was hat die Ökumene gebracht? 1993, S. 136.

19 Kirchenleitung der SELK (Hrg.), Ökumenische Verantwortung, Eine Handreichung für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, 1992, S. 11 (‘Kirchengemeinschaft’).

20 Der Text im Vorwort lautet: „Einen Auslöser für die Gespräche zwischen VELKD und EmK bildete dann die Abhandlung über die EmK in dem im Auftrag des Lutherischen Kirchenamtes herausgegebenen ‘Handbuch Religiöse Gemeinschaften’. Nicht nur erregte bei der EmK die Zuordnung der Freikirchen zu den Sondergemeinschaften, Sekten usw. Anstoß. Auch der Rat, ‘Evangelisch-lutherische Christen sollten nicht an methodistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen’, stieß auf Widerspruch. Symptomatisch für das herrschende gute Verhältnis zwischen den beiden Kirchen war, daß aus dieser Situation der beiderseitige Wunsch entsprang, die anstehen-

Es ist am Rande zu vermerken, daß es bereits vor der Herausgabe des 'Handbuchs Religiöse Gemeinschaften' eine Lose-Blatt-Sammlungen unter dem Titel 'Handbuch zu Freikirchen und Sekten' gegeben hat. In diesem Vorläufer von 1966 standen wörtlich die gleichen Empfehlung, lediglich für die EG noch etwas verschärft<sup>21</sup>. Niemand hatte 1966 bei der VELKD Rückfrage gehalten.

Hier beginnt meine persönliche Geschichte mit dem Handbuch. Ich hatte das Vorrecht, den vom Arbeitskreis der VELKD für das neue Handbuch fertiggestellten Text über die EmK gegenzulesen. Dadurch bekam die neue Darstellung unserer EmK ein Höchstmaß an historischer und theologischer Genauigkeit. Außerdem konnte ich die Bibliographie ergänzen und auf den damals neuesten Stand bringen. Insofern bin ich nicht sicher, ob die im Vorwort benutzte Formulierung, „die Abhandlung“ sei ein Auslöser für die Gespräche gewesen, den Sachverhalt ganz präzise trifft. Nach meiner Meinung entstand die Empörung an der oben schon erwähnten empfehlenden „Stellungnahme zur EmK“<sup>22</sup>, die die Nichtteilnahme von luth. Christen an methodistischen Abendmahlsfeiern betrifft.

Bevor ich auf die Wirkung dieser „Empfehlung“ eingehe, will ich noch meine kritischen Bemerkungen zum 'Handbuch Religiöse Gemeinschaften' selbst erwähnen.

Ich habe damals mein umfangreiches Manuskript mit den Veränderungsvorschlägen nicht ohne einen kritischen Begleitbrief auf den Weg gebracht. Sinngemäß habe ich darin geschrieben: Die EmK gehört gar nicht in dieses Handbuch hinein. Der Titel dieser Publikation verbietet dieses, denn die EmK ist eine „Kirche“ und keine „religiöse Gemeinschaft“. Ich habe nachdrücklich und nicht mit bischöflich-weiser Formulierungskunst darauf hingewiesen, daß niemand in der EmK auf die Idee komme, eine Landeskirche als „religiöse Gemeinschaft“ zu bezeichnen.

Durch diesen Brief ist es mir gelungen, den Herausgeberkreis zu einem weiteren Nachdenken zu zwingen. Ganz offensichtlich hatte man in der Veränderung vom 'Handbuch der Freikirchen und Sekten' in 'Handbuch Religiöse Gemeinschaften' einen Fortschritt gesehen und es soll durchaus zugestanden werden, daß die neue Begrifflichkeit von gutem Willen getragen war. Aber die Verbesserung kam eher den von der „Sekte“ zur „Religiösen Gemeinschaft“ aufgestiege-

---

den Fragen, die in die seelsorgerliche Dimension hineinreichten, in theologischen Gesprächen zu klären“.

21 Handbuch zu Freikirchen und Sekten, 1966, Teil II mit „Die Methodisten“, I-A-5 (11 Seiten). Dort taucht bereits der Satz auf: „Evangelisch-lutherische Christen *sollten* nicht an methodistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen“ (S. 11) und „Evangelische Gemeinschaft (EG)“, I-A-3 (8 Seiten), mit der etwas verstärkten Formulierung: „Ev.-luth. Christen *sollen* nicht an Abendmahlsfeiern der EG teilnehmen“ (S. 8). Dieses Handbuch war eine „offizielle Drucksache“ der VELKD.

22 Im zitierten Vorwort heißt es, es habe sich um einen „Rat“ gehandelt, tatsächlich war es eine 'Stellungnahme'.

nen religiösen Vereinigungen zugute, weniger den hier behandelten Kirchen<sup>23</sup>. Bisher hatte man die Freikirchen noch in Verbindung mit den Sekten behandelt. Mit der neuen Veröffentlichung sprach man undifferenziert von „Religiösen Gemeinschaften“.

In einem Antwortschreiben der VELKD wurde mir mitgeteilt, daß mein Brief im Herausgeber-Ausschuß nocheinmal eine Diskussion über die Begrifflichkeit ausgelöst habe. Freilich war so kurz vor der Publikation des umfangreichen Werkes (764 S.) keine Änderung mehr zu erreichen, aber die durch die VELKD ausgelöste ökumenische Zumutung war nicht mehr ohne Reaktion hingenommen worden. Der Herausgeberkreis ließ mir mitteilen, daß im Vorwort des Handbuchs auf die angesprochenen Probleme eingegangen werde und die VELKD sich selbst als eine „Religiöse Gemeinschaft“ verstehe<sup>24</sup>.

Freilich konnten mich diese Hinweise nicht befriedigen, zumal die VELKD, anstatt eine theologisch haltbare Terminologie zu schaffen, ausdrücklich feststellte, daß die Verwendung dieses Begriffs auch „im staatlichen Bereich neben ‘Religionsgemeinschaften’ üblich“ sei<sup>25</sup>. Ich fand mich in meiner die Konfessionen betreffenden Kritik bestätigt, als ich feststellte, welche Kirchen nicht unter die „Religiösen Gemeinschaften“ gerechnet wurden:

- 
- 23 Wie dringend notwendig in unserer Zeit eine klare Definition dessen, was eine Sekte ist, zeigt die Sprachverwirrung in Bonn in dem peinlichen Bericht der Enquete-Kommission unter dem Thema ‘Sogenannte Sekten und Psychogruppen’, der im Mai 1996 vorgelegt wurde. Es sind dort auch Freikirchen genannt, wie z. B. die Baptisten.
- 24 Der entsprechende Text im Vorwort, geschrieben im Juli 1977 und unterzeichnet von Horst Reller, lautet: „Das Handbuch bedient sich in seinem Titel des *neutralen Begriffs* ‘Religiöse Gemeinschaften’. Damit sind auch *alle kleineren*, in der Öffentlichkeit weniger bekannten Gemeinschaften zusammengefaßt. Das geschieht aus zwei Gründen: Dieser Begriff ist im staatlichen Bereich neben ‘*Religionsgemeinschaft*’ üblich und umfaßt wirklich alle Gemeinschaften, über die hier informiert werden soll: evangelische Freikirchen, innerkirchliche Sondergemeinschaften, christliche Sekten, Weltanschauungen, Neureligionen usw. Der Sachlichkeit des Begriffs entspricht der Charakter dieses Buches, das ein informatives Sachbuch sein möchte. Der Interessierte soll die Dinge, die ihn interessieren, tatsächlich beieinander finden. Auf der anderen Seite *schließt dieser Begriff grundsätzlich auch die großen, alten ‘Religionsgemeinschaften’ ein*, wie zum Beispiel die römisch-katholische Kirche. *Auch die lutherische Kirche*, aus deren Sicht hier beschrieben und geurteilt wird, ist in diesem Sinne *eine Religionsgemeinschaft (!)* unter anderen. Gerade indem die verschiedenen Gemeinschaften von den evangelischen Freikirchen bis zu den nichtchristlichen Neureligionen hier nebeneinander beschrieben werden, kommt der grundlegende, tiefe Unterschied zwischen an der Bibel orientierten *Gemeinschaften*, mit denen die *evangelischen Landeskirchen* in ökumenischer Zusammenarbeit stehen, und etwa den außerchristlichen neureligiösen Strömungen deutlich zum Ausdruck. Was eine Gemeinschaft glaubt, verkündigt und tut, soll zur Sprache kommen und den mündigen Leser zur *eigenen Urteilsbildung* anregen“. Handbuch Religiöse Gemeinschaften 1978, S. 9 f – (Die Hervorhebungen sind von mir vorgenommen worden).
- 25 Vorwort der 1. Auflage, S. 9 – Hier ist erneut auf die eben erwähnte Verwirrung in Bonn hinzuweisen.

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), die sich seit 1972 aus den „separierten“ lutherischen (Frei-)Kirchen des 19. Jahrhunderts bildete<sup>26</sup> ;

(2) die Europäisch-Festländische Brüder-Unität, bekannt als Herrnhuter Brüdergemeine, deren deutsche Gemeinden seit dem 12. Januar 1949 „der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliedert“ sind<sup>27</sup> .

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche ist erst in der 4. Auflage von 1993 aufgenommen worden<sup>28</sup> .

Meine Kritik am Handbuch verstärkte sich, als ich es gedruckt in der Hand hatte und die darin ausgesprochenen „Empfehlungen“ las, die der Darstellung jeder Kirche beigegeben sind. Diesen Text hatte ich freilich vor der Veröffentlichung nicht gesehen. Da stand zu lesen: „Evang.-luth. Christen sollten nicht an methodistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen“<sup>29</sup> .

Ich fragte mich, was diese Empfehlung für meinen Dienst als methodistischer Pastor in Bremen bedeutete. Sie stellte mich vor die Frage: respektieren oder verwerfen? Für mich zeigte sich nämlich, daß die Empfehlung bis „in die seelsorgerliche Dimension hineinreichte“,<sup>30</sup> wie sie im Nürnberger Gottesdienst rückblickend in Erinnerung gerufen wurde.

Ich vermute, es war eine Umfrage unserer Kirchenkanzlei, die Informationen aus der Praxis für ein erstes Gespräch mit der VELKD, das dann am 22. November 1979 stattfand, zusammenstellen half. Ich habe damals unserer Kirchenkanzlei mitgeteilt, daß ich aufgrund der Stellungnahme der VELKD in dem von mir betreuten Altenheim, in dem wir in baulicher Verbindung mit unserer Gemeinde nahezu 100 Senioren und Seniorinnen betreuten, keine Abendmahlsfeiern mehr angeboten habe. Ich ergänzte, daß zwar mein römisch-katholischer Nachbar, der Dominikaterpater Williges Kretschmer, mit dem ich ein fast freundschaftliches Verhältnis bis hin zu jährlichem Kanzeltauch hatte, regelmäßig in unser Haus kam, um seine Schäfchen bis zur letzten Ölung zu begleiten. Bei den landes-

26 Es ist zu vermuten, daß es der VELKD unangenehm war, öffentlich zu dieser konfessionsverwandten Kirche lutherischer Tradition Empfehlungen zu formulieren. Immerhin gehört die SELK weder dem Lutherischen Weltbund an noch gibt es Abendmahls-, ja nicht einmal Kanzelgemeinschaft.

27 Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität, 1987, § 1200-3a – Diese ‘Angliederung’ einer selbständigen Kirche mag Grund genug gewesen sein, hier auf Empfehlungen zu verzichten.

28 Handbuch, 4. Aufl. 1993, S. 919 ff.

29 Handbuch, 83, Pkt. 10. Diese Formulierung entsprach genau dem Text zur Methodistenkirche im ‘Handbuch zu Freikirchen und Sekten’ von 1966: „Evangelisch-lutherische Christen *sollten* nicht an methodistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen“ (S. I-A-5, 11). Vor der Vereinigung von 1968 gab es noch eine separate Stellungnahme zu Evangelischen Gemeinschaft, die – obwohl sie mit der Württembergischen Landeskirche einen Vertrag hatt – noch eingeschränkter gefaßt war. Sie lautete: „Ev.-luth. Christen *sollen* nicht an Abendmahlsfeiern der EG teilnehmen“ (S. I-A-3, 8).

30 Vom Dialog, S. 8.

kirchlichen Bewohnern, teils reformiert, teils lutherisch, teils uniert, mehrheitlich lediglich „evangelisch“, müsse ich jetzt aber befürchten, daß sie kaum noch eine Chance fänden, an einer Mahlfeier außerhalb unseres methodistischen Gottesdienstes teilzunehmen. Mir lag daran, das papierne Kirchenrecht mit dem flächendeckenden Anspruch am konkreten Beispiel ad absurdum zu führen. Ich hörte damals, daß unsere Kirchenkanzlei meinen Bericht in die Gespräche eingebracht habe. Er hat geholfen, unsere ökumenischen Freunde an die Wirklichkeit vor Ort zu erinnern.

Ich will hier ein paar Bemerkungen zum öffentlichen Umgang mit unterschiedlichen zwischenkirchlichen Positionen machen. Als das 'Handbuch' damals veröffentlicht wurde, habe ich dafür gesorgt, daß wir auf einem Konvent darüber gesprochen haben. Ich brauchte damals eine Plattform, um anschließend eine epd-Meldung zu formulieren, die meine Kritik öffentlich zu machte. Als Superintendent hatte ich später von Berlin aus eine etwas stärkere Position. Darauf werde ich gleich zurückkommen.

Inzwischen wurden die Lehrgespräche geführt; insgesamt haben sich die Teilnehmer zwischen dem November 1980 und dem Februar 1982 dreimal getroffen. Die Ergebnisse wurden am 27.2.1982 von den Teilnehmern unterzeichnet<sup>31</sup>. Danach trat ein Stillstand. Es scheint, als sei das Ergebnis für die Lutherische Kirche nicht rezeptabel gewesen. So mußte über die „Gegenwart Christi im Abendmahl“ und über die „Praxis der Zulassung zum Abendmahl“ neu verhandelt werden. Mich interessiert in diesem Zusammenhang nicht der theologische Disput, da vermutlich andere Gastreferenten darüber gerne reden. Ich will zum Hintergrund kurz erläutern, daß zu jener Zeit in den landeskirchlichen Studentengemeinden der DDR das offene Abendmahl und die Frage der Zulassung Ungetaufter diskutiert, aber von den Kirchen des Bundes ev. Kirchen in der DDR abgelehnt wurden. Damalige Fragen der DDR-Minderheit lagen nahe bei unseren EmK-Positionen. Die 'Nacharbeit' zu den Lehrgesprächen fand überraschenderweise erst nach reichlich dreijähriger Unterbrechung am 20. Mai 1985 statt. Eine neue Situation ergab sich daraus, daß inzwischen der Abschlußbericht des Dialogs zwischen dem Lutherischen Weltbund (LWB) und dem World Methodist Council (WMC) unter dem Titel 'Die Kirche: Gemeinschaft der Gnade' erschienen war. Darauf wurde nun auch im „Abschlußbericht über das Lehrgespräch zwischen beiden Kirchen“ vom 20. Mai 1985 bezug genommen<sup>32</sup>.

Ich komme auf den Umgang mit unterschiedlichen Positionen zurück. 1985 erschien die dritte Auflage des 'Handbuchs'. Sie war „völlig überarbeitet und erweitert“. Der für einen kritischen Methodisten wichtige Satz, der die Abend-

31 Ebd. S. 13-21.

32 Ebd. S. 21-24. Ich bin der Frage, ob die Weiterführung überhaupt nur durch diesen neuen, unausweichlichen Impuls erst möglich geworden ist, nicht nachgegangen.

mahlfrage betrifft, lautete nun: „Entscheiden sich evang.-luth. Christen in besonderen Fällen zur gastweisen Teilnahme am Abendmahl in der EmK, so ist dies zu respektieren, obwohl noch Differenzen in der Abendmahlslehre bestehen“<sup>33</sup>. Es erübrigt sich, auf diese sonderbare Satzkonstruktion einzugehen, der eine schwere Geburt vorausgegangen sein muß. Die Lehrgespräche waren abgeschlossen, das Ergebnis des Weltdialogs lag offensichtlich zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Kapitels noch nicht vor. Die VELKD mußte sich bewegen, aber hatte doch noch große Hemmungen.

Ich suchte nun erneut nach einer Möglichkeit, das Problem der stockenden Verhandlungen – inzwischen waren fast sechs Jahre vergangen – in Verbindung mit dieser modifizierten „Stellungnahme“ öffentlich zu machen. Nach einem Gespräch mit dem damaligen Redakteur von emk-aktuell, Walter Bolay, rezensierte ich das überarbeitete ‘Handbuch’ unter der Überschrift „Ökumenische Gemeinschaft in Deutschland“ in emk-aktuell<sup>34</sup>. Ich warf erneut die Frage auf, was die „Kirche der reinen Lehre“ bewogen haben mag, uns als „Religiöse Gemeinschaft“ zu bezeichnen. Dann fragte ich ungeduldig, was denn nun die inzwischen veröffentlichten Dialog-Ergebnisse zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem World Methodist Council gebracht haben. Immerhin sei darin festgestellt, daß „die theologische Diskussion genügend Übereinstimmung gebracht hat,“ um zu empfehlen, „daß unsere Kirchen Schritte unternehmen mögen, um die volle Gemeinschaft in Wort und Sakrament zu erklären und herzustellen“<sup>35</sup>. Im ‘Handbuch’ selber sei dagegen lediglich öffentlich gemacht, daß von 1980-1982 eine „erste Phase eines bilateralen Lehrgesprächs“ zwischen der VELKD und der EmK stattgefunden habe. Ich stellte im Spätherbst 1985 in meiner Rezension kurz und bündig fest: „Die Ergebnisse sucht der Leser dieses neuen Buchs vergeblich“. Sie waren drei Jahre nach Abschluß noch nicht veröffentlicht und schon gar nicht wirksam geworden.

In dem Zusammenhang wies ich auf eine Erklärung der lutherischen Bischöfe von 1984 hin, die unter dem Titel ‘Einheit der Kirche’ veröffentlicht worden war. Darin hatten die Bischöfe die Bitte formuliert, die römisch-katholische Kirche möge die gastweise Teilnahme von Christen anderer Konfessionen an ihrer Eucharistie neu prüfen. Ich habe die Frage danach bewußt zugespitzt in der Formulierung:

„Wenn die deutschen Lutheraner den großen Schritt der gastweisen Teilnahme an der katholischen Eucharistiefeier wollen, warum gehen sie dann nicht auch den kleinen Schritt einer sich gegenseitig respektierenden Kirchengemeinschaft mit den methodistischen Kirchen, von denen es im Dialog auf Weltebene im Bristol-Bericht von 1980

33 Handbuch, 3. Aufl. 1985, S. 92.

34 emk-aktuell Nov. 1985, S. 7-9.

35 Die Kirche: Gemeinschaft der Gnade, Lutherisch-Methodistischer Dialog 1979-1984, S. 34, (91).

heißt: 'Der Methodismus ist Erbe der Reformation und in wichtigen Dingen Erbe Martin Luthers'“?

Reicht es angesichts der Forderung an den 'großen Bruder', wenn die VELKD im Blick auf die 'kleine Schwester' formuliert: wenn sich „evang.-luth. Christen in besonderen Fällen zur gastweisen Teilnahme am Abendmahl in der EmK entscheiden, dies zu respektieren [...]“?

Meinen Kommentar zur ökumenischen Bewertung der Abendmahlsfrage habe ich gleichzeitig in den bundesweit verbreiteten 'evangelischen informationen' veröffentlicht<sup>36</sup>. Ich bekam darauf zwei gewichtige Reaktionen. In Berlin sprach mich der für die Kirchen zuständige Senatsrat Dr. Belgern, mit dem ich als Berliner Superintendent immer wieder zu tun hatte, an. Dieses erwähne ich am Rande, um die Notwendigkeit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit unserer Kirche nicht aus dem Blickfeld kommen zu lassen. Wichtiger war, daß ich einen Brief vom zuständigen Oberkirchenrat aus dem Hannoverschen Kirchenamt der VELKD bekam. Darin ging es

(1) um meine erneute Kritik an dem Begriff „Religiöse Gemeinschaften“. In meiner Beantwortung des Briefes wies ich darauf hin, wie sensibel die Landeskirchler darauf achten, ob von Rom aus die Evangelische Kirche auch als „Kirche“ benannt werde<sup>37</sup>.

(2) Weiter wurde mit dem Brief aus Hannover mitgeteilt, daß das von mir erwähnte Dokument des LWB und des WMC „Die Kirche: Gemeinschaft der Gnade“ noch gar nicht veröffentlicht sei. Diesen leisen Vorwurf einer Indiskretion wies ich zurück mit dem Hinweis, ich habe das Heft persönlich im Oktober 1984 – also schon vor reichlich einem Jahr – bei der Genfer Zentrale des Lutherischen Weltbunds bezogen. Zugleich erinnerte ich daran, daß ich im Lutherischen Kirchenamt, aus dem der zurückweisende Brief kam, nach Stellungnahmen und Veröffentlichungen zum Weltdialog in Deutschland gefragt hatte. Wie es in solchen Fällen gelegentlich geschieht, wurde ich von einer Sekretärin angerufen, die mir mitteilte, es gäbe dazu noch keine Veröffentlichungen.

Als der hannoversche OKR Kießig erneut auf meinen Antwortbrief einging, wies er natürlich meine Kritik an dem aus lutherischen Sicht neutralen Begriff „Religiöse Gemeinschaften“ zurück. Gleichzeitig bestätigte er aber meine Bemerkungen über das bereits veröffentlichte Ergebnis des internationalen luther-

36 Abendmahl mit Methodisten?, in: evangelische information 1985, Nr. 41, S. 2 f.

37 Nach dem Empfang einer 13 köpfigen Delegation aus EKD und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) durch Papst Johannes Paul II. anlässlich seines Besuchs in Paderborn 1996 fragte mich ein ökumenisch sehr versierter evangelischer Theologe aus Köln, ob der Papst die Evangelische Kirche als „Kirche“ angesprochen habe. Die Rückfrage ging zurück auf eine Kritik, die breits im Umlauf war, weil der Papst bei seiner Ankunft am Vormittag auf dem Flugplatz in seiner Grußadresse eine Formulierung verwendet hatte, die sich an alle Religionsgemeinschaften, also auch die israelitische und die muslimischen wandte und darum den Begriff 'Kirche' ausgespart hatte (In der dokumentierten Rede im L'OSSERVATORE ROMANO v. 28.6.96 ist offensichtlich klargestellt, was im mündlichen Vortrag Unsicherheiten herbeiführte).

risch-methodistischen Dialogs. Er wies nunmehr darauf hin, daß dieses Kapitel des Buchs zum Zeitpunkt der Genfer Veröffentlichung schon abgeschlossen gewesen sei. Die Folge davon war, daß die Benutzer des Handbuchs trotz der Lehrgespräche in Deutschland und der Empfehlungen des weltweiten Dialogs bis 1993 warten mußten, als die 4. Auflage erschien. Dort sind natürlich die seit 1987 kirchenrechtlich wirksamen Beschlüsse erfaßt.<sup>38</sup>

#### 4. Zwei Anmerkungen

Aus Zeitgründen mache ich hier nur zwei persönliche Anmerkungen zum Gesprächsverlauf und Gesprächsergebnis (darüber wird im Rahmen dieser Reihe sicher von kompetenter Seite ausführlich gesprochen).

*Erste Anmerkung:* Von Anfang an habe ich mich über die Zusammensetzung unserer 'Kommission' für die Lehrgespräche gewundert, ehrlich gesagt: auch ein bißchen geärgert. Alle Teilnehmer kamen aus geographischen Regionen, in denen sie es – abgesehen von Württemberg mit seinem besonderen Verständnis des Luthertums und seinem einmaligen Verhältnis zur VELKD – mit reformierten oder unierten Kirchen zu tun hatten, während die Gesprächspartner doch die Lutherische Kirche repräsentierten<sup>39</sup>. U. Jahreiß konnte seine Erfahrungen aus seiner Zeit im lutherisch geprägten München einbringen<sup>40</sup>. Ich hätte mir eine methodistische Präsenz mit dem Erfahrungshorizont des norddeutschen Luthertums gewünscht. Aber vielleicht zeigt sich in solchen Delegationen auch etwas von der Zufälligkeit, die sich im Kirchenvorstand ergeben kann. Dort liegen konzeptionelle Übersicht und Ausstattung mit Fachkompetenz von Nicht-Mitgliedern nicht immer bei allen Teilnehmern im Blickfeld.

Dabei will ich durchaus anerkennen, daß das Ergebnis der drei Lehrgespräche 1980, 1981 und im Febr. 1982 so gut war, daß es bei uns angenommen wurde, während die VELKD noch verzögernde Nachbesserungen brauchte (1982-1985). Dabei ging es um die bereits angesprochenen Fragen der „Gegenwart Christi im Abendmahl“ und der methodistischen Praxis des „offenen Abendmahls“<sup>41</sup>.

38 Zum Schriftwechsel von OKR Kießig mit mir vgl. emk-aktuell Februar 1986, S. 10-13.

39 Es waren: Bischof H. Sticher, Frankfurt, U. Jahreiß, Pfullingen, Dr. W. Klaiber, Reutlingen, Th. Mann, Karlsruhe, Dr. M. Marquardt, Reutlingen, H. J. Stöcker, Frankfurt.

40 Alle methodistischen Teilnehmer hatten ihren Wohnsitz südlich der Mainlinie, während von den acht Lutheranern sechs aus den norddeutschen Kirchen kamen, einer natürlich aus dem bayerischen Luthertum und auch ein Vertreter aus Stuttgart. Es war übrigens Dr. K. Dietrich Pfisterer, der auch am Dialog auf Weltebene zwischen dem LWB und dem WMC teilnahm.

41 Im Rückblick ist die Verzögerung von 1982 bis 1985 nicht überraschend. Sie erklärt sich mir aus der Tatsache, wie schwer sich z.B. die Ev.-luth. Kirche in Bayern selbst mit der Leuenberger Konkordie getan hat. Ich habe damals nicht beachtet, daß im Zusammenhang der Zustimmungen zur Leuenberger Konkordie, die aus Deutschland ja lediglich die Gliedkirchen der EKD betraf, der bayerische Landesbischof Hermann Dietzfelbinger am 11.1.1975 erklärte: „Bei grundsätzlicher Bejahung der Intention der Leuenberger Konkordie vermag ich als derzeitiger Landesbischof der Evang.-Luth. Kirche in Bayern im gegenwärtigen Zeitpunkt dem Wortlaut der Konkordie der reformatorischen Kirchen in Europa in der Fassung vom 16.3.1973 eine schriftliche Zustimmung nicht zu geben“. Der vorzeitige Rücktritt des Bischofs zum 1. Mai 1975

*Zweite Anmerkung:* Eine solche kritische und zugleich öffentliche Auseinandersetzung, wie ich sie hier geschildert habe, war nur möglich, weil ich nicht Mitglied der gemeinsamen Kommission war. Hätte ich mit am Tisch gesessen, würde ich zwar dort diese Erwägungen eingebracht haben, aber zu einer öffentlichen Diskussion wäre es nicht gekommen. Die aber ist manchmal notwendig. Andererseits kann bei solchen zwar verantwortlich, aber doch ohne einen Auftrag erfolgte Diskussion etwas provozierender gesprochen werden, als es z.B. ein Bischof tun kann. Er wird diplomatischer zu Werk gehen (müssen). Von einer nicht-amtlichen Meinungsäußerung kann er sich immer distanzieren; trotzdem ist der Ball angestoßen. Aber die Rolle eines verantwortlich und informiert handelnden Kirchengliedes, das ein Pastor ja auch ist, kann für den ökumenischen Fortschritt durchaus nützlich sein.

### 5. Weltweiter Dialog und Leuenberger Konkordie

Hier will ich kurz auf zwei viel wichtigere Aspekte für den Prozeß hinweisen, als meine persönlichen Anstöße es sein konnten.

1. Der weltweite Dialog zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Weltrat Methodistischer Kirchen. Ich habe bereits auf den Abschlußbericht von 1984 unter dem Titel: 'Die Kirche: Gemeinschaft der Gnade' hingewiesen. Die darin von der Weltebene her ausgesprochenen Empfehlungen konnten in Deutschland nicht mehr überhört werden.

Ich erlebte dies während des Zustimmungsverfahrens durch die Landeskirchen.

Im Mai 1986 hielt ich auf der Synode der Ev. Kirche von Berlin-Brandenburg(West) im Vorfeld von deren Abstimmung über den zu rezipierenden Text einen Vortrag über die EmK<sup>42</sup>. Vorher hatte ich schon im Ausschuß für Theologie besonders dem evangelikal-konservativen Vertreter Sup. Reinhold George Rede und Antwort gestanden. Ich habe mich damals nach dieser Sitzung geärgert, daß ich nicht clever genug war, auch theologische Fragen an die andere Seite zu richten, um anzudeuten, daß nicht nur die eine Kirche auf den Prüfstand gehört. Die Empfehlung zu dem der Synode vorgelegten Antrag scheint nicht ganz eindeutig gewesen zu sein. Nach meinem Vortrag im Plenum der Synode kamen einige Fragen aus dem konservativen Lager, besonders eines für Reinikendorf zuständigen Superintendenten. Ich vermied natürlich die Konfrontation und antwortete nach bestem Wissen und Gewissen freundlich und geduldig.

---

(ein Jahr früher als geplant) ist nicht von der Frage der Leuenberger Konkordie zu trennen. vgl.: H. Brandt (Hrg.), Kirchliches Lehren in ökumenischer Verpflichtung, Eine Studie zur Rezeption ökumenischer Dokumente, erarbeitet vom Studienausschuß der VELKD und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, 1986, S. 27 f.

42 Mündlicher Vortrag auf der Synode der Ev. Kirchen von Berlin-Brandenburg(West) am 6. Mai 1987, in: Verhandlungen der Regionalen Synode der Ev. Kirche in Berlin(West) – Tagung vom 5.-10.5.1987 (13 Seiten mit weiteren Anlagen z.B. Artikel aus Ökumene-Lexikon über EmK).

Nach der Abstimmung, die eine eindeutige Zustimmung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ergab, kam Bischof Kruse und nahm mich in die Arme, dankte mir und betonte, wie wichtig dies sei, daß nun mit der großen methodistischen Weltkirche die Gemeinschaft begründet ist. Ich bin Bischof Kruse sehr oft begegnet, weil wir im Ökumenischen Rat Berlin intensiv zusammengearbeitet haben und ich von ihm den Vorsitz im Ökumenischen Rates übernahm. Er ist mir menschlich nie so nahe gekommen, wie gerade nach dieser Abstimmung. Ich hatte das Gefühl, ihm war ein Stein vom Herzen gefallen.

2. Noch bedeutsamer ist die Leuenberger Konkordie. In ihr haben sich die europäischen Kirchen der Reformationszeit nach einem langen und schwierigen Prozeß von Lehrgesprächen geeinigt, Kirchengemeinschaft miteinander herzustellen.

Wichtig war für das Gespräch zwischen der VELKD und der EmK, daß entscheidende strukturelle Elemente und auch dort erarbeitete theologische Formulierungen übernommen wurden. Dadurch wurden die Ergebnisse in gewissem Sinne kompatibel.

Entscheidend aber ist, daß durch die Leuenberger Konkordie zwischen den Gliedkirchen der EKD selbst zunächst einmal Kirchengemeinschaft hergestellt wurde. Es ist für uns methodistische Christen kaum verständlich, daß z.B. anläßlich von EKD-Synoden bis in die siebziger Jahre keine gemeinsamen Abendmahlsfeiern möglich waren, weil es keine Kirchengemeinschaft gab. 1983 nahm die Synode der EKD in ihre Grundordnung den Satz auf:

„Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die EKD weiß sich mit ihren Gliedkirchen verpflichtet, die in ihr bestehende Gemeinschaft auch im Sinne dieser Konkordie zu stärken und die Gemeinsamkeit im Verständnis des Evangeliums zu vertiefen“.

Man muß sich bewußt machen, daß dieser Beschluß erst 1983 erfolgte, also zu einem Zeitpunkt, als die drei Lehrgespräche mit der EmK bereits stattgefunden hatten. 1973 war innerhalb der EKD – ich erinnere an die Stellungnahme des bayerischen Bischofs – die Frage der Kirchengemeinschaft der EKD-Gliedkirchen noch „umstritten“<sup>43</sup>. Man muß die Bedeutung der neubegründeten Gemeinschaft innerhalb der EKD auf die Formel bringen: *Erst die Kirchengemeinschaft innerhalb der EKD ermöglichte die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen der EKD mit der EmK.*

Diese zwei Aspekte mußten eingefügt werden, um die Bedeutung der gesamtökumenischen Entwicklung nicht aus den Augen zu verlieren<sup>44</sup>.

43 Wolf-Dieter Hauschildt, *Evangelische Kirche in Deutschland*, in TRE Bd., 10, 1982, S. 675; vgl. auch: Wenzel Lohff, *Leuenberger Konkordie*, in: TRE Bd. 21, 1991, S. 33 ff.

44 Auf die Verbindung von Leuenberg und der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK hat auch Bischof Kruse in seinem 'Grußwort' nocheinmal hingewiesen und festgestellt,

## 6. Zehn Jahre: Rückblick und Ausblick im westlichen Erfahrungshorizont

Es war ein würdiger Gottesdienst, mit dem am 29. September 1987 in der historischen Nürnberger Kirche St. Lorenz den Beginn dieser nun auch kirchenrechtlich gesicherten Gemeinschaft begangen wurde. Ich möchte gerne einige Aspekte dieses Gottesdienstes festhalten.

Die Wahl der bayerischen Bischofskirche als Ort, unserer neu-qualifizierten Gemeinschaft konkreten Ausdruck zu geben, war aus methodistischer Sicht ein Glücksgriff. Gerade die bayerischen Lutheraner leben ein bewußtes Luthertum. Lutherisches Konfessionsbewußtsein hatte zeitweise auch einen abgrenzenden und ausschließenden Charakter. Die Wirkungsgeschichte ist in den methodistischen Kirchen ablesbar<sup>45</sup>.

Eine kleine Episode im Vorfeld des Gottesdienstes mag zeigen, mit welchen kritischen Augen lutherische Theologen beobachteten, was hier geschah. Ich glaubte jedenfalls zu spüren, daß der skeptische Geist, mit dem der bayerische Landesbischof der Leuenberger Kirchengemeinschaft gegenüber gestanden hatte, noch nicht ganz verfliegen war. Nachdem ich zufällig von einer Pressekonferenz gehört hatte, die in einem Nebenraum von St. Lorenz stattfinden sollte, den man durch einen Nebeneingang treppauf erreichen konnte, ging ich hin. Ich wollte wissen, wie die Bischöfe der beteiligten Kirchen dieses ökumenische Ereignis 'verkauften', darum habe ich – uneingeladen – daran teilgenommen.

Unvergesslich ist mir die typische Frage eines an seiner Sprache unschwer erkennbaren bayerischen Theologen an den Leitenden Bischof der VELKD, Karlheinz Stoll aus Schleswig. Er wollte prüfend wissen: Unter welcher Spendeformel werden Brot und Kelch gereicht? Bischof Stoll war sichtlich überrascht; offensichtlich hatte diese Frage in der Vorbereitung des Gottesdienstes niemand

„daß die gefundene Einigkeit 'nicht hinter der in Leuenberg geschlossenen zwischen den reformatorischen Kirchen erreichten Gemeinschaft zurückbleibt'“ Dialog, S. 12. – In der Nürnberger 'Nachfeier', die bei den Martha-Maria-Diakonissen stattfand, sagte Bischof Kruse in einem mehr persönlichen Gruß: Die EmK, die eben mit leichterem Gepäck unterwegs sei, vergleichbar der Kavallerie, habe der EKD in ihrem 'innerkirchlichen' Prozeß des Zusammenfindens geholfen. Er hat hier vermutlich auch an den Prozeß der Zustimmung zur Leuenberger Konkordie und der Aufnahme in die Grundordnung der EKD gedacht.

45 In einem Brief v. 5.6.1934, als gerade die Barmer Bekenntnissynode getagt hatte, schrieb der methodistische Superintendent Bernhard Keip an den landeskirchlichen Superintendenten Max Diestel, den er aus der Arbeit des Weltbunds für internationale Freundschaftsarbeit der Kirchen kannte, einen besorgten Brief mit der Frage, wo denn die Freikirchen ihr Kirchenschifflein angesichts der drohenden Eingliederung festmachen sollen. Der Begriff der 'Bekennenden Kirche' löste auch Ängste aus. Keip schrieb: „Ich muß aber ehrlicherweise Ihnen gegenüber noch eine andere Sorge zum Ausdruck bringen, obwohl es mir nicht leicht wird, gerade dies niederzuschreiben. In der Vergangenheit haben wir Freikirchlichen gar manches Schwere zu leiden gehabt [...] Es ist aber leider Tatsache, dass wir die härteste Gegnerschaft von den kirchlichen Vertretern erfahren, die da meinen, vom 'Bekenntnis' her gegen uns auftreten zu müssen [...]“, Wilhelm Niemöller, Einheit in Gemeinschaft, Privatdruck 1976.

Später haben die landeskirchlichen Evangelikalen, die um die Sympathie der Freikirchen gekämpft haben, als theologische Grundlage immer die Formel von 'Schrift und Bekenntnis' verwendet. Sie haben sich nicht gewußt gemacht, mit wieviel Skepsis man denen, die sich auf ein (konfessionelles) Bekenntnis beriefen, aufgrund ihrer geschichtlichen Erfahrungen begegnete.

bedacht. Die Antwort Stolls war, mit einem Blickkontakt zum methodistischen Bischof Hermann Sticher, ausweichend und der Fragesteller verzichtete auf weiteres Nachfragen. Hatte er für sich die ganze Fragwürdigkeit des Unternehmens bestätigt bekommen?

Ganz anders hat nach dem Gottesdienst einer der damals über Nürnberg hinaus bekannten Laien aus der EmK reagiert, als er sagte: „Das ich das in meinem Alter noch erleben darf!“ Er hatte aus der Hand des Landesbischofs Dr. Hanselmann das Mahl empfangen. Tränen standen ihm in den Augen. Versöhnung schafft Bewegung.

Auf einen anderen Aspekt des Gottesdienstes komme ich zurück, wenn ich über *zukünftige* Perspektiven sprechen werde.

### 7. Planungen: Gedenken 10 Jahre Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft

Zunächst möchte ich Ihnen den Stand der gemeinsamen Planungen im Zusammenhang des Gedenkens '10 Jahre Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft' vorstellen:

(1) Das Gedenken soll *im Frühjahr 1998* erfolgen<sup>46</sup>. Ich hatte mir von Sup. Herbert Uhlmann und aus dem Landeskirchenamt in Dresden die entsprechenden Passagen über die Rezeption der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft aus den Amtsblättern besorgt. Mit Hilfe dieser Papiere ist es gelungen, die Zeit des Gedenkens nicht an den zunächst geplanten West-Termin (29. September 1987), sondern an die Ratifizierung durch den Ev. Kirchenbund (März 1988) und die Jährliche Konferenz der DDR (Mai 1988) zu binden. Für mich ein Signal, daß bei uns die DDR-Konferenz nicht an die West-Konferenzen angeschlossen wurde.

(2) Der Vorschlag, keine *zentrale bundesdeutsche Veranstaltung* zu planen, dafür aber *an allen Orten*, wo es die EmK gibt, *gemeinsame Abendmahlsgottesdienste* zu feiern, fand schnelle Zustimmung.

Ich war an vielen Gottesdiensten im Lande hin und her interessiert, weil dadurch wenigstens alle Pfarrer, die einen EmK-Nachbarn haben, sich neu mit den Möglichkeiten unserer Kirchengemeinschaft befassen müssen. Es soll auch keine bundesweite Vorlage für eine Gottesdienst-Ordnung bereitgestellt werden. Ich hoffte, daß es dadurch zu intensiveren Kontakten auf Ortsebene durch gemeinsame Vorbereitungsgespräche kommen wird.

Wo solche Abendmahlsgottesdienste stattfinden, sollen die weiteren in der Ökumene tätigen Kirchen ausdrücklich dazu eingeladen werden.

46 In Bayern lag zum Zeitpunkt Des Gesprächs mit den anderen Kirchen der Termin bereits fest. Eine gemeinsame Broschüre, "Zusammenkommen Weitergehen" war im Manuskript fertig und liegt inzwischen gedruckt vor.

(3) Wir werden z.Zt. *keine neue Serie von „Lehrgesprächen“*, die ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung sind, planen. Einerseits brauchen solche Lehrgespräche um ihrer Effektivität willen ein klares Ziel, andererseits werden sie jetzt mit den gleichen Partnern auf europäischer Ebene im Rahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft geführt. Als kleine Kirche müssen wir in der ökumenischen Zusammenarbeit die Ökonomie unserer Kräfte und unserer Finanzen realistisch einschätzen.

Nun wird es am 12. März 1998 zu einer *Begegnung zwischen kirchenleitenden Persönlichkeiten* kommen. Es wird voraussichtlich die aus der früheren Themenliste noch zu verhandelnde Frage um „Taufe, Glaube und Kirchengliedschaft“ gehen.

(4) Vor der Auswertung des *Rücklaufs der Fragebogen*, die an den Jährlichen Konferenzen 1997 verteilt wurden, habe ich als weiter zu bearbeitende zwischenkirchliche Fragen angesprochen:

- die Frage der *Übertrittsregelung* (ohne Kirchenaustritt)
- bei Neuformulierung von Verfassungen, Ordnungen usw. der Kirchen, Werke und Verbände, soll die ök. Entwicklung berücksichtigt werden;
- das Problem des angedrohten Ausschlusses vom Abendmahl bei Übertritt durch Austritt.

Hier sind teilweise Arbeitsaufträge erteilt.

Am Ende einer Vorbesprechung haben wir uns darüber verständigt, daß zur nächsten Referenten-Besprechung, die am 12.11.97 stattfinden wird, *gastweise ein Vertreter der EKD* eingeladen werden soll.

Diese kleine Bemerkung weist auf ein ökumenisches Dilemma hin, das man kennen muß, um andere ökumenische Problemfelder zu verstehen. Ich bin damit auch sogleich wieder beim Nürnberger Gottesdienst vom Sept. 1987.

## **8. Zum ekklesiologischen Status der EKD**

Die EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND schmückt sich zwar mit dem hehren Namen „Kirche“, aber sie ist nur ein „Bund“. Sie hat, etwas verkürzt gesagt, die Funktion eines Daches, unter dem sich die autonomen Landeskirchen treffen und eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Diese „Gliedkirchen“ haben, wegen ihrer unterschiedlichen theologischen Traditionen (luth., reformiert, uniert), an die EKD keine Vollmachten in theologischen Fragen abgegeben.

Die lutherischen Landeskirchen haben gemeinsam die VELKD gebildet, die sich als Kirche versteht. Mit der VELKD hat die EmK damals die Lehrgespräche geführt. Man denke hier auch an die Gespräche auf Weltebene, die ebenfalls mit dem Lutherischen Weltbund stattfanden und schließlich ist das ‘Handbuch Religiöse Gemeinschaften’ ebenfalls von der VELKD herausgegeben worden – Mit dieser VELKD, der damals fünf Mitgliedskirchen (Bayern, Braunschweig, Hannover, Nordelbien, Schaumburg-Lippe) angehörten, hat die EmK Lehrgespräche

geführt. Die VELKD war es auch, die durch ihre gemeinsame Bischofskonferenz und ihre Kirchenleitung die Inkraftsetzung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft für ihren Bereich beschlossen hat<sup>47</sup>.

Erst nach dem Abschluß der Lehrgespräche mit der Lutherischen Kirche kam es am 7. März 1986 zu einer Begegnung zwischen der EmK und der *Arnoldshainer Konferenz*<sup>48</sup>, die damals 12 luth., ref. und unierte Kirchen vertrat und der die württembergische Landeskirche als Gast angehört. Alle diese Kirchen haben aufgrund der Vorarbeit der VELKD und einer Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz jeweils einzeln der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zugestimmt. In Bremen mußte – wegen der Lehrfreiheit jeder einzelnen Gemeinde – die Zustimmung durch die Gemeinden erfolgen.

Die Konsequenz der hier vorgestellten EKD-Struktur war, daß in Nürnberg die Erklärungen und Predigten durch Bischöfe der VELKD, der AKf und der EmK verlesen und gehalten wurden. Die EKD war zwar vertreten, aber der Ratsvorsitzende, Bischof Dr. Martin Kruse, hatte nur die Gelegenheit zu einem 'Grußwort'.

Diese Grundposition in der landeskirchlichen Landschaft schließt Konsequenzen in sich, die für die ökumenische Praxis nicht ohne Bedeutung sind.

Im Falle der Verhandlungen mit der Church of England ist offensichtlich schon ein weiterer Schritt gegangen. Hier verhandelt nicht mehr die VELKD im Vorfeld der EKD, sondern die EKD führt die Gespräche und legt die Ergebnisse den Gliedkirchen zur Rezeption vor<sup>49</sup>.

### **9. Warum hilft uns die Kirchengemeinschaft nicht zur Beteiligung an gemeinsamen öffentlichen Stellungnahmen (EmK-EKD oder ACK/EKD/DBK)?**

Abschließend will ich noch auf dieses zwischenkirchliche Problem eingehen, das sich im Zusammenhang der Veröffentlichung gemeinsamer Erklärung stellt. Jedoch werde ich es nicht erschöpfend behandeln. Oft werde ich gefragt: Warum ist es bei unserem Stand ökumenischer Beziehungen nicht möglich, daß mehr kirchliche Stellungnahmen in ökumenischer Gemeinschaft abgegeben werden? Man denke z. B. an das 'Gemeinsame Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage' mit dem Ergebnis „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“<sup>50</sup>.

47 D.h.: die einzelnen Landeskirchen haben nicht einzeln darüber abgestimmt (vgl. Dialog, S. 26 f).

48 Dialog, S. 9.

49 Mit Interesse verfolgen wir die gerade neu in Gang gekommene Diskussion um die ekklesiologische Rolle der EKD, vgl. u.a. Wieder im Gespräch: Die Struktur von EKD und Landeskirchen, in: epd-Dokumentation 16/97, auch 46a/96.

50 Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, in: epd-Dokumentation 11/97, auch: Viel Lob für das Sozialwort der Kirchen, in: epd-Dokumentation 14a/97.

### 9.1 Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Diese Frage haben unsere Bischöfe immer wieder aufgeworfen, wenn es um Überlegungen zu weiteren ökumenischen Entwicklungen ging.

Vor vier Jahren habe ich eine konkrete Initiative in der Mitgliederversammlung der Bundes-ACK ergriffen. Ich wollte die gegenwärtige Praxis, daß solche Erklärungen überwiegend vom Rat der EKD und der römisch-katholischen Bischofskonferenz verantwortet werden, weiterführen. Dabei hatte ich gehofft, angesichts eines tatsächlich vorhandenen Problems durch einen *Verfahrensvorschlag zur Erarbeitung und zur Verabschiedung von Stellungnahmen* durch die Mitgliedskirchen der ACK aufzeigen zu können, was bei gutem Willen möglich ist. Nach einem ziemlich langen Vorlauf hat die ACK schließlich ein modifiziertes Struktur-Modell gebilligt und – wenigstens den sog. Großkirchen – zur Stellungnahme zugeleitet. Auf diesem Wege kam es am 29./30. Oktober 1993 auf die Tagesordnung der gemeinsamen Kommission des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz. Dort wurde es in einer atmosphärisch schwierigen Sitzung diskutiert und im Grunde abgelehnt. EKD und Bischofskonferenz schrieben an die Ökumenische Centrale Briefe, die stellenweise wortgleich waren<sup>51</sup>. Wir müssen die Entscheidung dieser bilateralen 'Nebenökumene' dulden, wenn auch mit dem Ausdruck des Bedauerns. Wir müssen akzeptieren, daß die EKD und DBK das Heft fest in der Hand behalten wollen.

Daraus ergibt sich die Frage: *Gibt es denn keine ökumenische Alternative?* Darauf antworte ich: Ja, aber ...

### 9.2 Die Ebene der Vereinigung Ev. Freikirchen (VEF)

Die Absage der beiden 'großen Kirchen' wurde in einer ACK-Sitzung mit Bedauern, freundlichen Worten und der Zusage, in Einzelfällen beteiligt zu werden, durch Vertreter der EKD und der römisch-katholischen Kirche mitgeteilt. Ich habe in jener Bonner ACK-Sitzung daraufhin bemerkt, daß die Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) nun neu überlegen müsse, unabhängig von den anderen Kirchen eigene Stellungnahmen zu erarbeiten.

Aber wer ist die VEF? Wie leistungsfähig und leistungswillig ist das Präsidium? Was bedeutet den Freikirchen die VEF heute?<sup>52</sup> Man muß nüchtern fest-

51 Z.B.: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, am 13.12.1993 an die ACK.

52 Im Zusammenhang der deutsch-tschechischen Aussöhnung habe ich versucht, die von der Synode der EKD, an der ich als Gast teilgenommen habe, am 7.11.1996 angenommene 'KUNDGEBUNG' (erschieden in der Reihe EKD-Texte Nr. 60) im Präsidium der VEF durch einen Beschluß unterstützen zu lassen. Dabei zeigte sich, wie schwierig die gesellschaftspolitische Zusammenarbeit auf dieser Ebene sein kann. Es wurde mein Beschlußvorschlag zwar mit wenigen Modifizierungen angenommen. Aber die Grenzen der VEF-Möglichkeiten wurden schnell erkennbar. Einerseits in der Diskrepanz einiger Freikirchen zwischen ihrer

stellen: Die VEF ist mit den heutigen Zielvorstellungen und ihrem organisatorischen Aufbau nicht in der Lage, einen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten. Das hat verschiedene Gründe:

- das Interesse des oft wechselnden Präsidenten, besonders wenn er diese Aufgabe nur aus Gründen turnusmäßiger Verpflichtung übernimmt;
- die gesellschaftspolitische Erfahrung, die eine unverzichtbare Voraussetzung für ein aktives gesellschaftsbezogenes Handeln ist, das über 'shake hands' mit den Parteispitzen und Regierungsvertretern hinausgeht;
- die mit der VEF-Verfassung gegebene Unverbindlichkeit der Zusammenarbeit;
- damit verbunden die theologische Vielfalt ihrer Mitglieder
- und schließlich die Zufälligkeit der Tagesordnungen, die sich mehr an den eingehenden Briefen und Anfragen, sowie den Protokollen der Arbeitsgruppen orientieren als an zu bearbeitenden Sachproblemen.

### 9.3 Soll die EmK alleine voranschreiten?

Anders stellt sich die Frage der Beteiligung an gemeinsamen Erklärungen, wenn man sie allein aus EmK-Sicht stellt. Hier sehe ich durchaus eine Chance. Der Ausgangspunkt unserer Gespräche als EmK mit der EKD müßte die Kirchengemeinschaft und jetzt auch die Leuenberg-Mitgliedschaft sein. Die EKD-Gliedkirchen könnten sich auf Dauer nicht dem Anliegen entziehen, aus dieser Form höchster gegenseitiger Anerkennung zwischenkirchliche Konsequenzen zu ziehen. Wir sind ein akzeptierter Partner und würden gewiß für solche Überlegungen ein offenes Ohr finden.

Aber hier müssen wir sofort in die Richtung der anderen Freikirchen fragen, wie sie reagieren würden und wir müssen *abwägen, was ein solcher Schritt sowohl für die VEF als auch für uns selbst bedeuten würde*. Vermutlich käme als Ergebnis heraus, daß wir uns in einer für unsere Gemeinden schädliche Isolierung zwischen Landeskirchen und Freikirchen bringen würden<sup>53</sup>.

Hier ist nachzutragen, daß wir nach der Feststellung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den Gliedkirchen der EKD von Seiten der Baptisten angefragt worden sind, ob wir die freikirchliche Gemeinschaft aufkündigen wollen.

Durch das theologisch begründete Prinzip der autonomen Ortsgemeinde geht der Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten) bisher davon aus, daß er eine formale Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft auch mit uns als EmK nicht

---

Selbstdarstellung und dem praktischen Willen zur Umsetzung, andererseits, weil Initiativen dem Zufall überlassen bleiben.

53 Ich finde diese Tendenz auch bei Bischof Klaiber in seiner Botschaft an die Zentralkonferenz 1996, In Christus verbunden – der Welt verpflichtet, 1996, S. 14-16.

erklären kann, aber solche Gemeinschaft ja auch ohne ausdrückliche ‘Erklärung’ praktiziert werde. Ich gehe hier auf diese Diskussion nicht ein, sondern bemerke lediglich, daß wir als EmK daraufhin gegenüber den Mitgliedskirchen der VEF *einseitig* Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erklärt haben<sup>54</sup>. Damit wollen wir unmißverständlich deutlich machen, daß wir die seit 1926 gewachsene Gemeinschaft, in deren Verbindlichkeit und Aufgabenbeschreibung es zwar keinen nennenswerten Fortschritt gibt, trotz aller Defizite schätzen.

Tatsächlich könnte die VEF einen ökumenischen Beitrag leisten, der für das gemeinsame Zeugnis des Protestantismus in Europa wegweisend sein könnte. Bisher sind sowohl in Deutschland die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft wie in Europa die Gemeinschaft in der Leuenberger Konkordie nur von solchen Kirchen geschlossen worden, die theologisch und strukturell in gewissem Sinne ‘kompatibel’ sind. Das Ergebnis der gegenseitigen eucharistischen Gastbereitschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD und dem Verband deutscher Mennoniten zeigt aber, daß es auch verbindlich gestaltete Gemeinschaft zwischen unterschiedlich strukturierten Kirchen geben kann (Täufer, Kongregationalisten, Bund)<sup>55</sup>.

Könnten die Freikirchen der VEF theologisch sauber und strukturell eindeutig ein Modell verbindlicher Gemeinschaft von Kirchen unterschiedlicher Ekklesiologie und ebenfalls unterschiedlicher Struktur im Sinne der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erarbeiten, dann würden sie der Leuenberger Kirchengemeinschaft einen Impuls geben, der für die gemeinsame Mission und Evangelisation in Deutschland,<sup>56</sup> aber vermutlich auch für alle kleinen evangelischen Minderheiten im östlichen Mitteleuropa, die unter den mächtigen römisch-katholischen und orthodoxen Kirchen oder unter dem Islam arbeiten, hilfreich und von ökumenischer Relevanz sein.

54 Lehre, Verfassung und Ordnung 1997, § 221 lautet: „Ein Pastor/eine Pastorin kann für Verkündigungsdienste nur Pastoren/Pastorinnen, Laienprediger/Laienpredigerinnen oder Predigthelfer/Predigthelferinnen der eigenen Kirche, sowie Amtsträger und Beauftragte der in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen sowie Amtsträger und Beauftragte solcher Kirchen einladen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vereinbart ist [...]“. – Die Reihenfolge der Aufzählung, erst Freikirchen, dann Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, zeigt wenigstens die Tendenz des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen an. Tatsächlich ist natürlich die Kirchengemeinschaft höher einzuschätzen, als die Freikirchen-Freundschaft.

55 Vgl. dazu: Rainer Burkart, Freikirchen im ökumenischen Dialog, in: U. Hahn u.a (Hg.), Ökumene wohin?, 1996, S. 71-79 – auch: K.H. Voigt, Viele Solisten ergeben noch keinen Chor, Die Leuenberger Konkordie und das gemeinsame protestantische Zeugnis in Europa, in: Rundbrief August 1996 des Vereins zur Förderung der Erforschung freikirchlicher Geschichte und Theologie an der Universität Münster, 1996, S. 4-9.

56 Vgl. den Impuls von Bischof Dr. W. Klaiber in der ACK-Sitzung vom 21./22.5.1997 ‘Zum Prozeß der Verständigung über die Aufgabe der Mission und Evangelisation in Deutschland’.

#### 9.4 Unterschiedliche Verzahnungen von EKD und EmK machen es schwer

Gerade mit dem Hinweis auf die ökumenische Verzahnung in unterschiedliche Richtungen möchte ich nocheinmal aufzeigen, daß die Sicherung formaler Rechte, wie sie bei nüchterner Betrachtung in der Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft auch erfolgt ist, nicht zugleich alle ökumenischen Probleme löst. Es ist eine sensible und selbstbewußte Weiterarbeit und Weiterführung notwendig, in der mit Sachkenntnis immer wieder zwischen Tun und Lassen zwischen Zumutbarkeit und Rücksichtnahme pragmatisch abgewogen werden muß. Allerdings kann das nur in einer Weise geschehen, die nicht im Stile von Betriebsübernahmen mit Rationalisierungseffekten erfolgen kann, sondern die bestimmt ist von dem Wissen, daß es ohne Sachkenntnis nicht geht, aber das die Liebe alle Erkenntnis übersteigt. Mit theologischer Einsicht, Sachkenntnis und Liebe gilt es, der Einheit zu dienen, damit das Zeugnis, die öffentlichen Worte, der öffentliche Umgang der Kirchen miteinander für unsere Zeitgenossen annehmbar wird und in den Augen Gottes Bestand hat.

#### 10. Abschließende Rückblende

Ich hoffe, es ist deutlich geworden:

(1) daß ökumenisches Handeln auch immer eine geistlich verantwortete Kirchenpolitik einbeschließt;

(2) daß die ökumenische Dialogfähigkeit einen eigenen – stets veränderbaren – Standpunkt voraussetzt und sich in der Regel befruchtend nur auswirken kann, wenn die jeweils eigene Tradition theologisch, historisch und strukturell in das ökumenische Gespräch eingebracht wird, ohne die Ausschließlichkeit der eigenen Position zu denken.

Die kürzlich gelesene Formulierung, die EmK sei eine „Kirche ohne Feindbilder“ gefällt mir. Ich hoffe allerdings, diese Position ist nicht gleichbedeutend mit der Feststellung ist: Die EmK ist eine „Kirche ohne Profil“.

Sie haben das Vorrecht, in diesem Hause Kenntnisse zu gewinnen, die Ihnen in dieser Konstellation nur hier vermittelt werden können. Ich wünsche Ihnen und unserer EmK, daß Sie – um eine Formulierung von oben zu wiederholen – die Akzente der eigenen Tradition in Theologie, Geschichte, Struktur und Auswirkung in Praktischer Theologie so verinnerlichen, daß Ihnen die ökumenische Praxis soviel Gewinn bringt, wie ich es seit Jahren erlebe.